

Der Deutsche Handelstag über den Ersatz von Kriegschäden.

Der Deutsche Handelstag hat in einer am 21. Juni abgehaltenen Sitzung seines Ausschusses folgende Erklärung abgegeben:

Angeichts der großen Schäden, die durch den Krieg entstanden sind und noch entstehen werden, ist die Frage des Ersatzes dieser Schäden von weittragender Bedeutung. Zu ihrer Regelung ist nach dem Gesetz über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 ein besonderes Gesetz erforderlich. Nachdem der Deutsche Handelstag bereits am 22. August 1914 die Aufstellung von Richtlinien von der Reichsverwaltung erbeten hat, sind erst am 18. und 27. April 1915 in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung Veröffentlichungen erschienen, die als Kundgebungen der Reichsverwaltung betrachtet werden können, ohne daß ersichtlich ist, wer die Verantwortung dafür trägt und die darin bekannt gemachten Bestimmungen erlassen hat. Diese Bestimmungen beziehen sich zunächst darauf, bei wem die verschiedenen Arten von Kriegschäden anzumelden sind. Darüber hinaus wollen sie aber diejenigen Schäden ausscheiden, die nicht anmeldungsfähig sind, nicht erörtert und nicht berücksichtigt werden können. Eine so wichtige Entscheidung greift dem zu erlassenden Gesetz vor und kann nicht durch Preknoten getroffen werden. Nach der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung sollen die Schäden im Reichsgebiet durch die Landesbehörden, die Schäden in den Schutzgebieten durch das Reichskolonialamt und das Reichsmarineamt, die Schäden der Seeschifffahrt durch das Reichsamt des Innern, Abteilung 3, andere Schäden durch den Reichskommissar zur Erörterung von Gewalttätigkeiten gegen deutsche Zivilpersonen in Feindesland behandelt werden. Hierdurch ist der vom Deutschen Handelstag auf Veranlassung der Reichsverwaltung und des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe im Einverständnis mit ihnen ausgearbeitete Plan einer Feststellung der Kriegschäden durch die Handelskammern und den Deutschen Handelstag beiseitegeschoben worden, obwohl der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) erklärt hatte, daß die Aufgabe von keiner andern Stelle gleich gut wie vom Deutschen Handelstag zu lösen wäre. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags nimmt hiervon Kenntnis und ist der Ansicht, daß nunmehr auch eine vermittelnde Tätigkeit der Handelskammern bei der Feststellung der Kriegschäden nicht mehr in Betracht kommt. Hinsichtlich der Abgrenzung der anmeldungsfähigen Schäden läßt die Veröffentlichung der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 18. April viel zu wünschen übrig. Nach ihrem Wortlaut würden alle Schäden, die durch den Einfall feindlicher Truppen in das Reichsgebiet verursacht sind, in deutschen Schutzgebieten durch kriegerische Maßnahmen des Feindes entstanden sind oder sich auf die Wegnahme, Zurückhaltung oder Festlegung deutscher Seeschiffe beziehen, anmeldungsfähig sein, mag es sich um Sachschäden oder um andere Schäden handeln. Ob dies so gemeint ist, muß dahingestellt bleiben. Bei den Seeschiffen ist der wichtige Fall der Zerstörung unerwähnt geblieben, bei den Schäden in Feindesland fehlt der wichtige Fall der Schädigung durch die feindliche oder die eigene Kriegsmacht; soweit jene Schäden das Eigentum betreffen, ist übersehen worden, daß das Eigentum nicht nur von Zivilpersonen, sondern auch von Militärpersonen in Betracht kommen kann; es ist nur von gesetzgeberischen Anordnungen der feindlichen Regierungen die Rede, während wohl von ihren Maßregeln schlechtthin gesprochen werden müßte. Während Eigentumschäden, die Deutschen in Feindesland durch gesetzgeberische Anordnungen der feindlichen Regierungen zugefügt worden sind, für anmeldungsfähig erklärt werden, sollen Verluste an deutschen Privatforderungen im feindlichen Ausland, die durch gesetzgeberische Maßnahmen der feindlichen Regierungen entstanden sind, nicht angemeldet werden. Diese beiden Bestimmungen sind nur dann miteinander vereinbar, wenn unter Eigentumschäden nur Sachschäden zu verstehen sind. Der Reichskommissar hat aber in einer Kommissionsitzung des Deutschen Handelstags vom 10. Mai 1915 erklärt, daß auch Schäden an Forderungen darunter fallen können. Das würde einen Widerspruch ergeben, wie auch die Erklärung des Reichskommissars zu einem Schreiben des Staatssekretärs des Innern vom 23. April 1915 in Widerspruch steht, in dem es heißt, daß die Anmeldung von Ersatzanprüchen, abgesehen von Schäden an Leib und Leben, auf die im Ausland entstandenen Sachschäden, die auf völkerrechtswidrige Handlungen zurückzuführen sind, beschränkt bleiben müssen. In diesem Schreiben ist wiederum die Voraussetzung der Völkerrechtswidrigkeit zu beanstanden, da sie auf Handlungen von Privatpersonen und gewöhnliche Handlungen der Kriegsmacht nicht paßt, ganz abgesehen von der Unsicherheit über den Inhalt des Völkerrechts. Der Ausschuß des Deutschen Handelstags macht auf diese Punkte beispielsweise aufmerksam, um den Wunsch zu begründen, daß die Angelegenheit noch sorgfältiger durchgearbeitet wird. Zu der Hauptfrage, ob die anmeldungsfähigen Schäden auf die Schäden an Leib und Leben und die Sachschäden zu beschränken seien, nimmt der Ausschuß des Deutschen Handelstags die Stellung ein, daß hierfür nur die Unmöglichkeit, alle Schäden zu ersetzen, spricht, daß aber im übrigen jene Beschränkung der innern Berechtigung entbehrt. Wenn 1871 der Seeschifffahrt auch andere Schäden ersetzt worden sind und dies auch jetzt in Aussicht genommen wird, dürfen die Interessen anderer Kreise nicht völlig dahinter zurückgesetzt werden. Wenigstens darf nicht von vornherein die Anmeldung anderer als der bezeichneten Schäden ausgeschlossen sein. 1871 sind Sachschäden in vollem Umfang, andere Schäden, abgesehen von der Seeschifffahrt, gar nicht ersetzt worden. Statt dessen müßte man den Kreis der zu ersetzenden Schäden erweitern und andere als Sachschäden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entweder ganz oder nur bis zu einer gewissen Höhe ersetzen.

Soweit die Entschliebung des Deutschen Handelstages, die mit ihrer überzeugenden Kritik das Thema des Kriegschäden-Ersatzes von neuem in Fluß bringen wird. Unseres Erachtens frankten die bisherigen Kundgebungen der Regierung vor allem daran, daß sie sich — veranlaßt wohl durch historische Gutachten einiger Völkerrechtslehrer — allzu eng an das Vorbild des Schadenersatzes nach dem deutsch-französischen Kriege halten und übersehen, daß dieser Krieg in ganz anderm Maße ein Wirtschaftskrieg ist, darauf angelegt und darauf berechnet, die deutsche Volkswirtschaft im Ausland zu zerstören. Deshalb möchten wir auch, woran auch die Entschliebung des Deutschen Handelstages vorübergeht, in diesem Zusammenhang auf die großen Verluste hinweisen, die deutschen Kaufleuten, besonders in den feindlichen Hauptstädten, entstanden sind, als sie Hals über Kopf ihren Wohnsitz verlassen und zum Teil recht beträchtliche Werte dem Verderben oder der Entwertung ausgelegter Waren im Stich lassen mußten. In völkerrechtswidriger Weise hat z. B. die französische Regierung diesen Leuten nur wenige unzureichende Stunden gelassen, ihre Verhältnisse zu regeln, und sich später unter allerlei Vorwänden in den Besitz des Zurückgelassenen gesetzt. Nach den bisherigen Mitteilungen der Reichsregierung haben diese Pioniere des Deutschtums im Ausland keine Hoffnung auf Ersatz; vielleicht nimmt sich der Deutsche Handelstag auch ihrer an.